

SIEH MAL AN!

Das **RTL** Regionalprogramm
für die Metropolregion Rhein-Neckar

MEDIADATEN GÜLTIG FÜR 2018 | AKTUELLE ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN | COPYRIGHT 2018: Zone 7 GmbH & Co. KG



RON steht für ...

- Rheinpfalz - Odenwald - Neckar.
- Ihr aktuelles, regionales RTL-Fernsehmagazin.
- das reichweitenstärkste Regionalprogramm in der Metropolregion Rhein-Neckar.
- Einordnung - Orientierung - Haltung.
Wir sind niemandem verpflichtet außer unseren Zuschauern!
- schnelle, ehrliche und kompetente Berichterstattung.
- engagierte, verlässliche Reporter für Politik, Wirtschaft, Bildung, Soziales, Kultur und Sport.
- ‚state of the art‘ Produktions- und Programmqualität.
- modernes Fernsehen – linear (TV), Livestream (online) und on demand (Social Media).



Sie sehen RON

- von Montag bis Freitag täglich von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr.
- auf RTL, dem erfolgreichsten Privatsender Deutschlands.
- in der Metropolregion Rhein-Neckar.
- ohne Suche oder Umschalten.
- mit Kabelanschluss oder DVB-T2.

DVB-T2 Empfangsregion 9

Saarbrücken



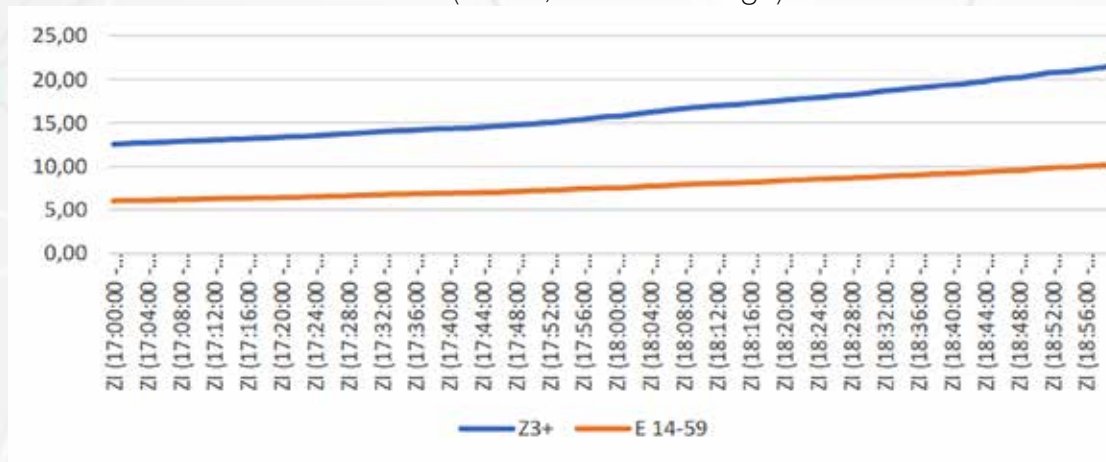
Mannheim
Heidelberg
Karlsruhe
Pforzheim
Baden-Baden



Wer schaut RON ?*

- Die technische Reichweite von RON TV beträgt 700.000 Haushalte.
- Die Medienforschung geht von zwei TV-Zuschauern pro Haushalt aus.
- 1,4 Millionen Menschen in der Metropolregion Rhein-Neckar können RON TV schauen.
- Den Marktanteil des RTL-Regionalprogramms beziffern die Medienforscher mit 15 bis 20 Prozent.
- Somit sehen täglich bis zu 140.000 Zuschauer RON TV.

TV-Gesamt 17-19 Uhr (Mo-Fr, ohne Feiertage) in Mio



Der Sendeplatz des Regionalprogramms um 18:00 Uhr verzeichnet bei RTL als einer der wenigen Sendeplätze Zugewinne an Zuschauern!

*tatsächlich gibt es die bekannten GfK-Zahlen ausschließlich für bundesweite Sender, für Regionalprogramme überhaupt nicht. Daher beruhen die o.g. Zahlen/Angaben nach bestem Wissen und Gewissen auf bekannten Werten von Medienforschern und Erfahrungswerten der Sender.

Ihre Werbung bei RON ...

Fernsehen

Klassischer TV-Spot eingebettet in unsere Verbraucherinformationen. In der Regel 20 bis 30 Sekunden lang.

Presenter-Spot als Opener und/oder Closer einer von Ihnen gewünschten Rubrik (z.B. Wetter, Sport, News, etc.). In der Regel 7 Sekunden lang.

Advertorial Redaktioneller, als Werbung gekennzeichnete Beitrag. In der Regel zwischen 1,5 und 3,0 Minuten lang.

Adressable/Switch-In Grafische Information, die sich ins TV-Bild schiebt. In der Regel 7 Sekunden (z.B. während der Moderation oder gezielt ausgewählten Beiträgen etc.).

Online (Livestream und Website)

Alle Ihre Werbemaßnahmen, die in unserer TV-Sendung laufen, sind automatisch auch in unserem Livestream sowie in der Mediathek präsent.

Banner Für Ihr Werbebanner (inklusive Link auf Ihre Seite) bieten wir auf unserer Website www.rontv.de zahlreiche prominente Platzierungen in verschiedenen Größen. Entweder mit Permanent-Präsenz oder im Slider.

Soziale Netzwerke Auf unserer Facebookseite, unserem Youtube-Kanal, auf Twitter und/oder Instagram können wir Ihre klassischen Spots, Presenter oder Switch-Ins ebenso kommunizieren wie ganz moderne und spezielle Inhalte, die explizit auf die Möglichkeiten des jeweiligen Netzwerkes zugeschnitten sind.

Cross-Promotion Um für Ihre Werbung die bestmögliche Aufmerksamkeit zu erzielen, empfehlen wir Ihnen im Idealfall eine Kombination aus den oben aufgeführten Werbemöglichkeiten. Unsere Experten beraten Sie hier jederzeit sehr gerne.

Unsere AGB

- 1 -

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zone7 GmbH & Co KG für Fernsehwerbung
Stand: November 2017

1. Definitionen

AGB sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auftrag ist der Vertrag zwischen der Zone7 GmbH & Co KG und dem Auftraggeber über die Ausstrahlung von Werbesendungen. Auftraggeber kann der Werbungtreibende oder eine Agentur sein. Ausstrahlung ist die Verbreitung im Fernsehen über Kabel, terrestrisch oder über Internet. Zone7 GmbH & Co KG mit Sitz in Q 7 Nr 28, 68161 Mannheim ist der Lizenznehmer für das RTL Regionalprogramm RON – Rheinpfalz – Odenwald-Neckar. Crawls sind Laufbänder mit aktuellen Inhalten während der Ausstrahlung. Special Ads (Sonderwerbformen) ist der Oberbegriff für die sonstigen Formen der Produkt- oder Markenpräsentation im TV-Programm; die entweder nicht Werbespot im engeren Sinne sind oder innerhalb spezieller Positionen ausgestrahlt werden oder internetbasierte Zusatzleistungen bieten können. Sender ist das RTL Regionalprogramm RON – Rheinpfalz – Odenwald - Neckar Sendeunterlagen sind die vom Auftraggeber einzureichenden Vorlagen für die Werbesendungen, z. B. Storyboard, digitale Bild- und Tonträger. Werbesendung ist der Oberbegriff für Werbespot und Special Ad. Werbespot ist ein werblich gestalteter Film, in dem ein Produkt oder eine Dienstleistung innerhalb einer Werbeinsel im TV-Programm beworben wird.

2. Vertragsschluss

2. Die Zone 7 GmbH & Co KG handelt bei Vertragsabschluss im eigenen Namen und für Rechnung des Senders. Der Auftrag kommt durch schriftliche oder elektronische Bestätigung der Bestellung oder, falls die Bestätigung erst nach Ausstrahlung der Werbesendung erfolgt, durch Ausstrahlung der bestellten Werbesendung zustande. Für den Auftrag gelten allein diese AGB; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

2.2 Änderungen dieser AGB teilt die Zone7 GmbH & Co KG dem Auftraggeber schriftlich oder per eMail mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber gegenüber Zone 7 GmbH & Co KG nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Änderungen schriftlich widerspricht.

2.3 Verbundwerbung. Zone7 GmbH & Co KG behält sich vor, für Verbundwerbung, d. h. Werbesendungen, in denen Produkte, Marken oder Dienstleistungen mehrerer Firmen beworben werden, einen Preisaufschlag zu erheben.

2.4 Aufträge von Werbeagenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbungtreibende angenommen. Zone7 GmbH & Co KG ist berechtigt, von der Werbeagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen. Eine Werbeagentur tritt mit Auftragserteilung die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an Zone7 GmbH & Co KG ab. Zone7 GmbH & Co KG nimmt diese Abtretung hiernit an (Sicherungsabtretung). Sie ist berechtigt, diese dem Kunden der Werbeagentur gegenüber offenzulegen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

2.5 Produkte/Dienstleistungen. Aufträge werden nur für Werbesendungen angenommen, deren Inhalt sich auf Produkte oder Dienstleistungen des Werbungtreibenden bezieht.

3. Ablehnungsbefugnis

Es besteht keine Verpflichtung von Zone7 GmbH & Co KG, die Werbesendung vor Annahme des Auftrages anzusehen und zu prüfen. Daher behält sich Zone7 GmbH & Co KG vor, auch nach Vertragsschluss die Werbesendung aus rechtlichen, technischen oder sittlichen Gründen oder nach sachlich gerechtfertigten Grundsätzen von Zone7 GmbH & Co KG oder des Senders, insbesondere wenn der Inhalt der Werbung gegen die Interessen von Zone7 GmbH & Co KG oder des Senders verstößt, zurückzuweisen. Die Zurückweisung des Auftrages wird Zone7 GmbH & Co KG dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber wird dann unverzüglich eine neue bzw. abgeänderte Vorlage zur Ausstrahlung zur

Verfügung stellen, auf die die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollte diese Vorlage nicht rechtzeitig oder gar nicht zur Verfügung stehen, behält Zone7 GmbH & Co KG dessen ungeachtet den Vergütungsanspruch. Wird die Werbesendung trotz der zunächst erklärten Zurückweisung ausgestrahlt, bleibt der Vergütungsanspruch von Zone7 GmbH & Co KG unverändert.

4. Ausstrahlung

4.1 Sendegebiet. Soweit nichts Besonderes vereinbart ist, erfolgt die Ausstrahlung im gesamten Sendegebiet des Senders. Der Abruf der Sendung aus einer Datenbank (Catch-up TV) kann auch außerhalb des Sendegebiets erfolgen.

4.2 Platzierung. Eine Werbeinsel besteht aus einem oder mehreren hintereinandergeschalteten Werbespots. Wenn sich die Parteien nicht bereits auf eine Zuteilung der Werbesendung zu einer bestimmten Werbeinsel geeinigt haben, wird Zone7 GmbH & Co KG bei der Zuteilung die Interessen des Auftraggebers bestmöglich berücksichtigen. Eine bestimmte Platzierung innerhalb einer Werbeinsel oder Konkurrenzausschluss kann nicht wirksam vereinbart werden. Zone7 GmbH & Co KG garantiert nicht, dass die einzelnen Werbesendungen innerhalb einer Werbeinsel in bestimmter Reihenfolge ausgestrahlt werden oder dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeinseln keine weiteren Werbeinseln angeboten werden.

4.3 Sendezeiten. Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Ein Verschiebung der Sendezeit innerhalb der gebuchten Preisgruppe ist jedoch, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, möglich. Die Sendung beginnt um 18:00 Uhr und endet um 18:30. Zone7 GmbH & Co KG ist berechtigt, die Sendung inklusive Werbesendung auch mittels Catch-up TV bis zu 14 Tage zum Abruf anzubieten. Ein Anspruch darauf besteht für den Auftraggeber jedoch nicht.

4.4 Programmänderung. Ändert der Sender den vorgesehenen Programmablauf wegen aktueller Geschehnisse, Sport- oder Konzertübertragungen, aus technischen oder programmischen Gründen oder wegen höherer Gewalt, Streik oder gesetzlicher Bestimmungen und kann die Ausstrahlung der Werbesendung daher nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, ist Zone7 GmbH & Co KG berechtigt, die Ausstrahlung vorzuziehen oder nachzuholen. Weiterhin ist Zone7 GmbH & Co KG in diesen Fällen berechtigt, die Werbesendung im Splitscreen auszustrahlen oder durch News- Crawls zu verändern. Bei einer Verschiebung wird Zone7 GmbH & Co KG den Auftraggeber darüber informieren, soweit es sich nicht um eine unerhebliche Verschiebung handelt. Die Verschiebung ist unerheblich, wenn die Ausstrahlung innerhalb des vereinbarten redaktionellen Umfeldes erfolgt und der Sendetermin um nicht mehr als 15 Minuten verschoben wird. Soweit eine nicht unerhebliche Verschiebung notwendig ist, wird sich Zone7 GmbH & Co KG bemühen, dass Genre und Wertigkeit des neuen programmischen Umfeldes denen des ursprünglich vereinbarten entsprechen. Sofern der Auftraggeber der Verschiebung rechtzeitig widerspricht, wird Zone7 GmbH & Co KG einen neuen Nachholtermin anbieten.

4.5 Mängel. Der Auftraggeber hat die in Auftrag gegebene Werbesendung während der Ausstrahlung oder unverzüglich danach zu prüfen und einen eventuellen Mangel unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Erhalt der Sendebestätigung, gegenüber Zone7 GmbH & Co KG anzuzeigen, ansonsten gilt die Ausführung des Auftrages als genehmigt. Bei Ausfall eines Teils der Sendeeinrichtungen des Senders sowie bei Störungen der Satellitenausstrahlung, des Kabelempfangs u. Ä. liegt ein Mangel nur vor, wenn die Ausstrahlung mehr als 10 % der angemeldeten Fernsehempfänger des Senders nicht erreichen konnte. Die Gewährleistung ist zunächst auf Nachholung beschränkt. Unter Nachholung ist die Ausstrahlung in einem vergleichbaren programmischen Umfeld zu verstehen. Sollte die Nachholung auch im zweiten Versuch fehlschlagen, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag wählen. Bei nur geringfügigem Mangel steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu. Wählt der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nachholung Schadensersatz, so beschränkt sich dieser auf die Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und dem Wert der einschließlich Nachholung ausgestrahlten Werbesendung. In sonstigen Fällen ist der Schadensersatz begrenzt auf 20 % der für die betroffene Werbesendung vereinbarten Vergütung. Die genannten Beschränkungen gelten nicht, wenn Zone7 GmbH & Co KG oder der Sender den Mangel arglistig verschwiegen hat. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten.

4.6 Sendebestätigungen. Nach Abschluss des Sendemonats stellt Zone7 GmbH & Co KG dem Auftraggeber Sendebestätigungen mit Angabe der tatsächlichen Ausstrahlungszeit und der jeweiligen Werbeinseln zur Verfügung.

5. Preisregelung

5.1 Preise. Es gilt die bei Abschluss des Auftrages gültige Preisliste. Für die Preisberechnung ist diätetische Dauer der Werbesendung zugrunde zu legen. Unmittelbar nacheinander geschaltete Werbespots, in denen in identischer oder nahezu identischer Weise ein Produkt oder eine Dienstleistung beworben wird oder in denen ein Werbungtreibender für mehrere seiner Produkte und/oder Dienstleistungen wirbt, werden jeweils gesondert für sich als einzelne Werbespots gezählt. Die Preise für Special Ads werden gesondert vereinbart. In den Preisen nicht enthalten sind ggf. anfallende Urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die wegen der ausgestrahlten Werbesendung an Verwertungsgesellschaften zu zahlen sind. Mehrwertsteuer ist in allen Preisen nicht enthalten; sie wird in der gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

5.2 Preisänderungen bleiben vorbehalten. Für bestätigte Aufträge wird eine Preisänderung nach entsprechender Mitteilung wirksam. Im Fall einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu, welches nach Erhalt der Mitteilung nur schriftlich innerhalb von 7 Werktagen ausgeübt werden kann.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungsstellung. Werbesendungen werden im Regelfall monatlich im Voraus auf der Basis des bis dahin in Auftrag gegebenen Volumens in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag muss spätestens drei Werktage vor der ersten Ausstrahlung eines jeden Monats ohne Abzug auf dem Zone7 GmbH & Co KG -Konto eingehen, andernfalls kann Zone7 GmbH & Co KG die Ausstrahlung verweigern. Beanstandungen einer Rechnung kann der Auftraggeber bis 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung gegenüber Zone7 GmbH & Co KG geltend machen. Danach gilt die Rechnung als genehmigt. Tage im Sinne dieses Abschnitts sind Kalendertage.

6.2 Neuberechnung nach Ausstrahlung. Bei nachträglicher Änderung der Auftragsdaten für einen Ausstrahlungsmonat stellt Zone7 GmbH & Co KG die zu der für diesen Monat ursprünglich erstellten Rechnung auftretende Differenz gesondert in Rechnung bzw. erteilt eine entsprechende Gutschrift. Die Neuberechnung umfasst auch Differenzen, die sich aus geänderten Rabattsätzen oder aus von Verwertungsgesellschaften erhobenen Gebühren ergeben. Der Ausgleich einer Gutschrift erfolgt durch Verrechnung oder Zahlung; wurde die mit der Gutschrift stornierte Rechnung unter Abzug von Skonto bezahlt, wird auch vom Gutschriftbetrag ein entsprechender Abzug vorgenommen. Tage im Sinne dieses Abschnitts sind Kalendertage.

6.3 Zahlung. Zahlungen leistet der Auftraggeber ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto von Zone7 GmbH & Co KG. Nicht bare Zahlungen erfolgen lediglich erfüllungshalber und gelten erst mit unwiderlicher Gutschrift als Zahlung. Kosten der Einziehung und Einlösung sowie Stornogebühren und andere Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Zone7 GmbH & Co KG anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.4 Währung. Rechnungswährung für alle Zahlungsvorgänge ist der Euro.

6.5 Verzug. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, wenn der Betrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung auf dem Konto von Zone7 GmbH & Co KG eingeht. Bei Zahlungsverzug ist Zone7 GmbH & Co KG berechtigt, die Durchführung des Auftrags zurückzustellen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entstehen kann. Der Auftraggeber haftet für den Verzugsschaden. Zone7 GmbH & Co KG berechnet Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

7. Sendeunterlagen. Die Sendeunterlagen müssen Zone7 GmbH & Co KG spätestens 10 Tage vor Beginn der ersten Ausstrahlung der Werbesendung vollständig vorliegen. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung übernimmt Zone7 GmbH & Co KG keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung.

Stellt Zone7 GmbH & Co KG fest, dass Sendeunterlagen nicht den Vorgaben entsprechen, wird der Auftraggeber benachrichtigt. Der Auftraggeber trägt die Gefahr bei der Übermittlung der Sendeunterlagen. Gleichzeitig mit der Anlieferung teilt der Auftraggeber die für die Abrechnung mit Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben für Tonträger, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, schriftlich mit. Die Sendeunterlagen werden auf hauseigenen Servern der Zone 7 GmbH & Co KG archiviert. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Sendeunterlagen endet mit der letzten vertraglich vereinbarten Ausstrahlung der Werbesendung. Zone 7 GmbH & Co KG ist berechtigt, die Sendeunterlagen danach zu löschen. Der Auftraggeber kann im Falle einer gegen ihn erwirkten gerichtlichen Unterlassungsverfügung auf die Ausstrahlung verzichten bzw. einen Ersatz-Werbespot stellen. Ein Verzicht oder Tausch wird in solchen Fällen vorrangig bearbeitet, d.h. zu üblichen Geschäftszeiten (Mo - Fr. 09:00 bis 18:00) innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der verbindlichen Weisung des Auftraggebers und ggf. Lieferung des Ersatz-Werbespots bei Zone 7 GmbH & Co KG. Der Vergütungsanspruch von Zone 7 GmbH & Co KG bleibt unverändert, auch wenn der Auftraggeber endgültig auf die Ausstrahlung verzichtet.

8. Special Ads

8.1 Teilerfüllung. Sollte der Auftrag wegen technischer, rechtlicher oder sonstiger Gründe (auch Senderentscheidungen oder höhere Gewalt) nicht in vollem Umfang zur Ausführung gelangen, wird pro rata temporis abgerechnet.

9. Nutzungsrechte

9.1 Rechteübertragung. Der Auftraggeber überträgt Zone 7 GmbH & Co KG die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Nutzungsrechte an der übergebenen Werbesendung, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Zone 7 GmbH & Co KG ist berechtigt, diese Rechte, insbesondere auch das Fernsehnutzungsrecht für Sendung und Kabelweitersendung, das Bearbeitungs- und Archivierungsrecht auf den Sender bzw. auf beauftragte Dritte weiterzuübertragen. Das Fernsehnutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller Formen des Fernsehens, einschließlich der gleichzeitigen Übertragung durch das Internet oder auf Mobile Devices (Simulcast) sowie Catch-up TV zum Abruf bis zu 14 Tage. 9.2 Nutzung durch Zone 7 GmbH & Co KG. Der Auftraggeber stimmt zu, dass Zone 7 GmbH & Co KG die Sendeunterlagen nach der Erstaussstrahlung auch zum Zweck der Eigenwerbung oder Kundenberatung in dem dazu erforderlichen Umfang unentgeltlich nutzen kann. Des Weiteren stimmt der Auftraggeber zu, dass Zone 7 GmbH & Co KG die Sendeunterlagen Aufsichtsbehörden oder Kontrollgremien (z.B. Deutscher Werberat) im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung im Einzelfall beschränken oder insgesamt widerrufen.

10. Rechtliche Verantwortung des Auftraggebers

Im Verhältnis zu Zone 7 GmbH & Co KG und dem Sender trägt allein der Auftraggeber die presserechtliche, urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche, medienrechtliche (Rundfunkstaatsvertrag, Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, EUWerberichtlinien etc.) und sonstige Verantwortung für die Werbesendung im Sinne einer selbständigen Garantie. Der Auftraggeber sichert zu, dass er über sämtliche für die auftragsmäßige Nutzung der Werbesendung erforderlichen Rechte mit Ausnahme von Rechten, die von der GEMA pauschal an die Sender eingeräumt werden, verfügt und sie auf Zone 7 GmbH & Co KG und den Sender übertragen kann. Der Auftraggeber stellt Zone 7 GmbH & Co KG und den Sender von allen gegen die Ausstrahlung gerichteten Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Im Falle einer Rechtsverteidigung unterstützt der Auftraggeber die Zone 7 GmbH & Co KG und den Sender nach besten Kräften. Widerruft der Auftraggeber seinen Auftrag ohne Einhaltung der vereinbarten Fristen aufgrund einer durch Dritte gegen ihn erwirkten Unterlassungsverfügung oder aus sonstigen Gründen, so bleibt er zur Zahlung in vollem Umfang verpflichtet. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass Zone 7 GmbH & Co KG ein geringerer Schaden entstanden ist.

11. Kündigung

Auftraggeber und Zone 7 GmbH & Co KG haben das Recht, bis sechs Wochen vor Ausstrahlung der Werbesendung den Auftrag ganz oder in Teilen ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Im Falle einer späteren Kündigung durch den Auftraggeber bleibt dieser zur Zahlung der Vergütung verpflichtet unter Berücksichtigung der Abzüge gemäß § 649 Satz 2 BGB. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Kündigungsrecht gilt nicht für Werbesendungen mit einer Dauer ab 90 Sekunden und Special Ads mit den Tarifarten 31 bis 99 der Preislisten von Zone 7 GmbH & Co KG. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für Zone 7 GmbH & Co KG gilt auch die durch konkrete Anhaltspunkte zu Tage getretene wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers.

12. Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Zone 7 GmbH & Co KG auf den nach der Art des Auftrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Zone 7 GmbH & Co KG. Gegenüber Unternehmern haftet Zone 7 GmbH & Co KG bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen des Auftraggebers aus Produkthaftung oder bei von Zone 7 GmbH & Co KG zurechenbar verursachten Personenschäden.

13. Abtretung

Der Auftraggeber kann seine Rechte aus dem Auftrag nur mit Zustimmung der Zone 7 GmbH & Co KG an Dritte abtreten.

14. Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Zone 7 GmbH & Co KG personenbezogene Daten des Auftraggebers, die dieser Zone 7 GmbH & Co KG zur Verfügung stellt, sowie Daten, die sich aus der Erteilung und Durchführung von Aufträgen an Zone 7 GmbH & Co KG ergeben, zu internen Zwecken, insbesondere zu Zwecken der Marktforschung, nutzt. Zone 7 GmbH & Co KG ist berechtigt, mit der Verarbeitung solcher Daten Dritte zu beauftragen, sofern diese Dritten sich schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichten.

15. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser AGB sowie Nebenabreden zu dem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Für den Fall, dass eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam ist oder werden sollte, gelten die übrigen Bestimmungen dieser AGB unvermindert fort. Die Parteien sind aufgerufen, anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem von beiden Parteien mit der unwirksamen Regelung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

Ihre Werbung bei RON ...

Preise: Da es für die klassische TV-Werbung, die Online-Präsenz sowie die Werbemöglichkeiten in den sozialen Netzwerken teils völlig unterschiedliche Bemessungsgrundlagen gibt, unterbreiten wir Ihnen gerne Ihr individuelles Angebot, sobald wir Ihre Wünsche und Ziele kennen. Zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Wir beraten Sie gerne und bieten Ihnen für jedes Budget einen passenden und nachhaltigen Werbeauftritt!

RON TV Werbezeiten und Vermarktung

Ansprechpartnerin: Simone Schulze

Tel.: 06221 – 75 22 75 | mobil: 0170 2241 301

Mail: simone.schulze@rontv.de

RON TV ist eine Produktion der Zone 7 GmbH & Co. KG
Im Auftrag von RTL Television

